

HAMBURGISCHE BAUMSCHUTZVERORDNUNG (BAUMSCHUTZVO) VOM 28. FEBRUAR 2023

VERKÜNDET ALS ARTIKEL 1 DER VERORDNUNG ZUR NEUREGELUNG DES HAMBURGISCHEN BAUMSCHUTZRECHTS
VOM 28. FEBRUAR 2023 (HMBGVBL. S. 81)

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Bäume sind als Landschaftsbestandteile geschützt, sofern
1. sie einen Stammumfang von 80 cm oder mehr haben,
 2. es sich um Baumgruppen oder -reihen von mindestens drei Bäumen handelt, deren Kronenbereiche sich berühren oder ineinander übergehen, und einer von ihnen einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweist; wobei nur die Bäume geschützt sind, die einen Stammumfang von mindestens 30 cm haben, oder
 3. es sich um mehrstämmige Bäume handelt und wenigstens ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweist.

Der Stammumfang nach Satz 1 ist in einer Höhe von 130 cm über dem Boden zu messen; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(2) Als Landschaftsbestandteile geschützt sind ferner Hecken mit einer Mindesthöhe von 80 cm.

(3) Nicht geschützt sind

1. für den Verkauf vorgesehene Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und im Gartenfachhandel,
2. Obstbäume außer Walnussbäumen und Esskastanien.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Bäume und Hecken,

1. die Bestandteile des Nationalparks Hamburgisches Wattenmeer, von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern oder Landschaftsschutzgebieten mit Ausnahme der Gebiete der
 - a) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Öjendorf-Billstedter Geest vom 14. September 1993 (HmbGVBl. S. 263), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 529),
 - b) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Wilhelmsburger Elbinsel vom 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 39), zuletzt geändert am 12. Oktober 2021 (HmbGVBl. S. 702),
 - c) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Ohmoor vom 5. Mai 1987 (HmbGVBl. S. 101), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), für alle Gehölze, die nicht Flurgehölze im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Ohmoor sind,
 - d) Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-k), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 529),
 - e) Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Fischbek und Neugraben vom 12. März 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-f), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 529),
 - f) Verordnung zum Schutz von weiteren Landschaftsteilen in der Gemarkung Neugraben vom 24. Juni 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-m), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 529),

in der jeweils geltenden Fassung sind,

3.2 | BAUMSCHUTZVERORDNUNG

2. die Wald nach § 1 des Landeswaldgesetzes vom 13. März 1978 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484), in der jeweils geltenden Fassung sind,
3. deren Beseitigung als Bestandteil eines nach § 15 BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Eingriffs in einer behördlichen Zulassung nach § 17 Absatz 1 oder 3 BNatSchG genehmigt ist,
4. für deren Beseitigung als Bestandteil eines gesetzlich geschützten Biotops eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Absatz 3 BNatSchG erteilt wurde.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Bäume und Hecken

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse sowie wegen ihrer Bedeutung für die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundfunktionen,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere wegen ihrer Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu sichern.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume oder Hecken oder Teile von ihnen zu beseitigen, insbesondere zu fällen, zu zerstören, abzuschneiden, zu beschädigen oder sonst in ihrem Aufwuchs, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Störungen des zu schützenden Wurzelbereichs. Als zu schützender Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufweite) zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten, bei Hecken zuzüglich 0,5 m. Störungen sind insbesondere:
 1. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 2. die Verlegung von Leitungen oder Kabeln,
 3. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere von Zufahrten und Stellplätzen,
 4. die Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder anderen wasser- und luftundurchlässigen Materialien,
 5. die Verschmutzung oder Verdichtung des Bodens, insbesondere durch die Lagerung von Materialien wie Gartenabfällen, Bodenaushub, Schutt und Unrat und durch Befahren mit schwerem Gerät,
 6. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,
 7. das Ausbringen von wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen, insbesondere von Tausalzen oder Herbiziden,
 8. das Entzünden oder Brennen lassen von Feuer.

§ 5

Freigestellte Maßnahmen

Die Verbote nach § 4 gelten nicht für

1. das regelmäßige fachgerechte Beschneiden zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Formbäumen und Hecken sowie zur Beseitigung des Zuwachses von Kopfbäumen,
2. fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach § 23 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 605), in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Beseitigung von abgestorbenen Bäumen, Ästen und Hecken sowie von umgestürzten Bäumen,
4. das fachgerechte Entfernen von Zweigen und Ästen mit einem Umfang von bis zu 15 cm und in einem Abstand von

3.2 | BAUMSCHUTZVERORDNUNG

- bis zu 1,5 m von der Gebäudewand, von Dachüberständen oder von Vorbauten wie beispielsweise Balkonen oder Wintergärten,
5. Maßnahmen zur Gewährleistung der bestimmungsgemäßen Nutzung der dem Bahnbetrieb dienenden Anlagen innerhalb eines beidseitigen Bereichs gemessen von der Mitte der äußeren Gleisachse,
 - a) von 6 m,
 - b) von mehr als 6 m bis zu 25 m, wenn die Maßnahmen auf der Grundlage eines von der zuständigen Behörde genehmigten Pflege- und Entwicklungsplans durchgeführt werden; Rechte Dritter bleiben unberührt; sollen Maßnahmen auf Grundstücken Dritter durchgeführt werden, ist für die Genehmigung die Zustimmung der Betroffenen vorzulegen,
 6. Maßnahmen der zuständigen Behörde zur Gewässerunterhaltung,
 7. Maßnahmen zur Unterhaltung, Sicherung und Verstärkung der öffentlichen und privaten Hochwasserschutzanlagen,
 8. Maßnahmen der Wegebausträger nach dem Hamburgischen Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert am 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922), in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Maßnahmen nach § 11 Absatz 2 FStrG,
 9. Maßnahmen der zuständigen Behörde in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2133-a), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73, 75), in der jeweils geltenden Fassung,
 10. Maßnahmen der zuständigen Behörde auf staatlichen Friedhöfen im Sinne des § 19 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 379) in der jeweils geltenden Fassung,
 11. Maßnahmen zur fachgerechten Pflege, Instandsetzung oder Restaurierung der unter Denkmalschutz stehenden Grünanlagen, Parks und Gärten, sofern sie mit dem Denkmalschutzamt abgestimmt wurden,
 12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder zur Vermeidung erheblicher Sachschäden; die ergriffenen Maßnahmen und die sie auslösende Gefahrensituation sind der zuständigen Behörde unverzüglich durch die Eigentümerin oder den Eigentümer des Grundstücks, auf dem der gefährdende Baum steht, die an dem Grundstück dinglich berechnigte Person oder den verfügungsberechtigten Kleingartenverein anzuzeigen; hierfür ist eine von der ausführenden Person unterzeichnete Dokumentation vorzulegen, die folgende Angaben enthalten muss: Standort, Stammumfang, Kronendurchmesser und Art des betroffenen Gehölzes, das Prüfergebnis der ausführenden Person, dass eine entsprechende Gefahrensituation vorliegt, und welche Notmaßnahmen daraus abzuleiten sind, sowie das Datum der Ausführung der Maßnahmen.

§ 6

Ausnahmen im Einzelfall, Verfahren

- (1) Von den Verboten des § 4 sind von der zuständigen Behörde auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn
 1. die Durchführung eines Bauvorhabens, auf das im Übrigen rechtlich ein Anspruch besteht oder dass im Wege einer Befreiung nach § 31 Absatz 2 oder 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 1, 3), in der jeweils geltenden Fassung genehmigt werden soll, sonst nicht oder nur mit unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 2. im Zusammenhang mit Ver- und Entsorgungsleitungen Maßnahmen im Wurzelbereich eines Baumes oder einer Hecke unvermeidbar sind oder
 3. die Stand- oder Bruchsicherheit des Baumes oder der Hecke nicht mehr gegeben ist und die sich daraus ergebenden Gefahren für Personen oder Sachen von erheblichem Wert nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn
 1. durch die unveränderte Erhaltung des Baumes oder der Hecke eine im Übrigen zulässige Nutzung eines Grundstücks nicht oder nur mit erheblichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung erheblich beeinträchtigt wird,
 2. im Zusammenhang mit Ver- und Entsorgungsleitungen Maßnahmen im Wurzelbereich eines Baumes oder einer Hecke erfolgen,
 3. die Durchführung von Maßnahmen zur denkmalgerechten Erhaltung, Instandsetzung oder Restaurierung ei-

3.2 | BAUMSCHUTZVERORDNUNG

nes Baudenkmals, Ensembles oder Bodendenkmals im Sinne von § 4 des Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142), geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 384), in der jeweils geltenden Fassung die Veränderung oder Beseitigung eines Baumes oder einer Hecke erfordert,

4. der Baum oder die Hecke krank ist,
 5. die beantragte Maßnahme der Entwicklung oder Erhaltung des Baumes oder des verbleibenden Baumbestandes dient,
 6. der Baum oder die Hecke in der jeweils geltenden Unionsliste nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert am 26. Oktober 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4), aufgeführt ist, oder
 7. der Baum oder die Hecke zur Verhinderung der Ausbreitung von Unionsquarantäneschädlingen im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. 2016 EU Nr. L 317 S. 4, 2020 Nr. L 35 S. 51, 2021 Nr. L 65 S. 61), geändert am 15. März 2017 (ABl. EU Nr. L 95 S. 1), vollständig oder teilweise beseitigt werden muss.
- (3) Antragsberechtigt sind die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, auf dem eine nach den Absätzen 1 und 2 ausnahmsweise zugelassene, nach § 4 Absatz 1 jedoch verbotene Maßnahme durchgeführt werden soll oder auf dem die Ersatzpflanzung erfolgen soll, sowie an dem Grundstück dinglich Berechtigte, bei Kleingartenpachtflächen auch der verfügungsberechtigte Kleingartenverein. Für Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 2 FStrG ist auch der Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen antragsberechtigt. Für Flächen, die im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehen, sind auch die jeweils Unterhaltungspflichtigen sowie die Leitungsunternehmen antragsberechtigt; Leitungsunternehmen können nur eine Genehmigung nach Absatz 2 Nummer 2 beantragen. Im Hafengebiet ist auf Grundstücken der Hamburg Port Authority auch die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte antragsberechtigt.
- (4) Der Antrag ist zu begründen. Ihm sind nähere Angaben zum Antragsgegenstand, insbesondere zum Standort und zur Art des Baumes, zum Stammumfang, zum Kronendurchmesser, zur Höhe, Länge und Art der Hecke, zum Grund und Zeitpunkt der Durchführung der beantragten Maßnahme, zum Umfang und Standort der beabsichtigten Ersatzpflanzung und zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen beizufügen. Es kann verlangt werden, dass dem Antrag weitere Unterlagen, beispielsweise Pläne oder Gutachten von vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen, beigelegt werden.
- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme nach Absatz 1 oder 2 kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Wird für die Beseitigung eines Baumes, einer Hecke oder von Abschnitten einer Hecke eine Genehmigung nach § 6 erteilt, so ist die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet, eine angemessene und zumutbare Ersatzpflanzung vorzunehmen und zu erhalten. Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit für die beantragte Beseitigung in einem Bebauungsplan oder Grünordnungsplan eine Kompensation festgesetzt ist, und in den Fällen des § 6 Absatz 2 Nummer 5.
- (2) Die Ersatzpflanzung für Bäume und Hecken bemisst sich nach der Anlage. Für Bäume, für die eine Fällgenehmigung beantragt wird, erfolgt eine Bewertung mit Wertpunkten gemäß der Anlage. Aus der Anzahl dieser Wertpunkte ergibt sich die Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume. Als Ersatzpflanzung für Bäume und Hecken sind standortgeeignete Pflanzen vorzusehen. Es sollen heimische Laubgehölze verwendet werden. Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der Baum oder die Hecke stand, oder auf einem anderen in der näheren Umgebung gelegenen Grundstück der Antragstellerin oder des Antragstellers. Soweit die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Einzelfall auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden, wenn hierdurch ein gleichwertiger Ausgleich erreicht werden kann. Näheres ergibt sich aus der Anlage.
- (3) Art und Umfang des zu leistenden Ersatzes und, soweit erforderlich, die Durchführung von Maßnahmen zur

3.2 | BAUMSCHUTZVERORDNUNG

Sicherung des Aufwuchses sowie zur Pflege und zur Entwicklung von Ersatzpflanzungen sind in der Ausnahmegenehmigung festzulegen.

§ 8 Ersatzzahlungen

- (1) Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 wegen der Grundstücksverhältnisse nicht oder nicht im erforderlichen Umfang möglich, so hat die zuständige Behörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller in der Ausnahmegenehmigung eine Ersatzzahlung aufzuerlegen.
- (2) Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ersatzpflanzung einschließlich der im Einzelfall erforderlichen durchschnittlichen Kosten für die Flächenbereitstellung und Pflege.
- (3) Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen zu verwenden, durch die Werte oder Funktionen des Naturhaushaltes oder des naturbezogenen Orts- und Landschaftsbildes wiederhergestellt oder verbessert werden.

§ 9 Sicherheitsleistung

Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die angeordnete Ersatzpflanzung verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 7 zu gewährleisten. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

§ 10 Haftung bei Rechtsnachfolge

Ausnahmegenehmigungen nach § 6 einschließlich der damit verbundenen Regelungen nach §§ 7 bis 9 gelten auch für und gegen Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger von Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern, dinglich Verfügungsberechtigter sowie Verfügungsberechtigter Kleingartenvereine.

§ 11 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 Absatz 1 geschützte Bäume oder Hecken oder Teilabschnitte von Hecken beseitigt, insbesondere fällt, zerstört oder abschneidet, ist verpflichtet, eine Ersatzpflanzung entsprechend § 7 vorzunehmen.
- (2) Soweit eine Ersatzpflanzung nach Absatz 1 nicht oder nur teilweise möglich ist, ist eine Ersatzzahlung nach § 8 zu leisten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 HmbBNatSchAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Absatz 1 geschützte Bäume oder Hecken oder Teile von ihnen beseitigt, zerstört oder beschädigt oder sonst in ihrem Aufwuchs, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. entgegen § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 den zu schützenden Wurzelbereich stört oder
 3. entgegen § 5 Nummer 12 eine Anzeige unterlässt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 3 HmbBNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder entgegen § 8 einer Verpflichtung zur Ersatzzahlung nicht nachkommt.

§ 13 Übergangsvorschrift

Abweichend von § 5 Nummer 5 Buchstabe b sind Maßnahmen zur Gewährleistung der bestimmungsgemäßen Nutzung der dem Bahnbetrieb dienenden Anlagen innerhalb eines beidseitigen Bereichs von mehr als 6 m bis zu 12 m, gemessen von der Mitte der äußeren Gleisachse, von den Verboten des § 4 freigestellt, wenn die Stand- oder Bruch-sicherheit des Baumes nicht mehr gegeben ist und sich daraus Gefahren für Personen oder Sachen von erheblichem

3.2 | BAUMSCHUTZVERORDNUNG

Wert ergeben. Die Gefahrensituation und die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren; die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde beizubringen.

§ 14 Außerkräfttreten

- (1) Die Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrecht I 791-i) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.
- (2) § 13 tritt am 8. März 2026 außer Kraft.

ANLAGE

I

Berechnung des Ersatzbedarfs für die Fällung eines Baumes

Der für die Fällung eines Baumes erforderliche Ersatzbedarf wird anhand von Baumtyp (Nummer 1.1), Stammumfang (Nummer 1.2), Kronendurchmesser (Nummer 1.3) und Zustand (Nummer 1.4) unter Berücksichtigung möglicher Zuschläge (Nummer 1.5) und Abschläge (Nummer 1.6) über Wertpunkte (Nummern 1.1 bis 1.7) ermittelt. Die Anzahl der Wertpunkte gibt Auskunft über die Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume (Nummer 2).

1. Baumbewertung

1.1 Baumtyp

Tabelle 1.1: Baumtyp

	Wertpunkte
Laubbaum	2
Nadelbaum	1
Nadelbaum, naturraumtypisch	2

1.2 Stammumfang

Tabelle 1.2: Stammumfang

	Wertpunkte
weniger als 80 cm*)	1
80 cm bis weniger als 160 cm	2
160 cm bis weniger als 240 cm	3
240 cm bis weniger als 320 cm	4
ab 320 cm	5

*) Baum als Teil einer Baumgruppe oder Baumreihe sowie mehrstämmiger Baum (§ 1 Absatz 1).

Ein mehrstämmiger Baum wird als Gesamt-Baum betrachtet, für dessen Zuordnung zu Wertpunkten der Stammumfang des dicksten Stämmings maßgebend ist. Misst dieser 80 cm oder mehr, werden Wertpunkte entsprechend der Staffelung der Stammumfänge vergeben. Für jeden weiteren Stämming ab einem Stammumfang von 80 cm ist ein weiterer Wertpunkt zu vergeben. Höchstens vier Wertpunkte können für einen mehrstämmigen Baum angerechnet werden.

3.2 | BAUMSCHUTZVERORDNUNG

1.3. Kronendurchmesser

Tabelle 1.3: Kronendurchmesser

	Wertpunkte
weniger als 5 m	1
5 m bis weniger als 10 m	2
10 m bis weniger als 15 m	3
15 m bis weniger als 20 m	4
ab 20 m	5
möglicher Zuschlag bei säulenförmiger Kronenform	bis zu 3

1.4. Zustand

Tabelle 1.4: Zustand

	Wertpunkte
sehr schlecht, absterbend	0 und Begrenzung der bis dahin erreichten Wertpunkte auf höchstens 5
schlecht, sehr stark geschädigt, zum Beispiel altersbedingt	1
mittel, weniger gut, stark geschädigt	2
gut, geschädigt	3
sehr gut, gesund bis leicht geschädigt	4

1.5. Zuschläge

1.5.1 Orts- und Landschaftsbild

Tabelle 1.5.1: Zuschlag Orts-/Landschaftsbild

	Wertpunkte
besonders herausragende Bedeutung für das Orts- oder Landschaftsbild	bis zu 2

3.2 | BAUMSCHUTZVERORDNUNG

1.5.2 Artenschutz/Besonderheiten Naturschutz

Tabelle 1.5.2: Zuschlag Artenschutz/Besonderheiten Naturschutz

	Wertpunkte
insbesondere - Habitatbaum, Baumhöhlen, Horst, - übergeordneter Artenschutz, zum Beispiel Flugleitlinien Fledermäuse - Lage im Biotopverbundsystem	bis zu 3

1.6 Abschläge

Tabelle 1.6: Abschlag Besonderheiten des Einzelfalls (gilt nicht für Habitatbäume)

	Wertpunkte
insbesondere - Störung von Ortsbildbezügen - Anforderungen der Verkehrssicherheit - Entwicklungsmöglichkeit am Standort - flächenhafter Bestand - Förderung von Biotopentwicklungsmaßnahmen - Pflegehieb Pflanze der Unionsliste nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014	Abzug von bis zu 4 Wertpunkten

1.7 Zusammenstellung der Wertpunkte

Tabelle 1.7: Zusammenstellung der Wertpunkte

Nummer	Wertpunkte	
	niedrigster Wert	höchster Wert
1.1 Baumtyp	1	2
1.2 Stammdurchmesser	1	5
1.3 Kronendurchmesser	1	5
1.4 Zustand	0	4
1.5 Zuschläge		
1.5.1 Orts- und Landschaftsbild	0	2
1.5.2 Artenschutz/Besonderheiten Naturschutz	0	3
1.5.3 Sonstige Besonderheiten des Einzelfalls	0	1
1.6 Abschlag Besonderheiten des Einzelfalls	-4	0
Summe	-1	22

3.2 | BAUMSCHUTZVERORDNUNG

2. Ersatzpflanzung

Tabelle 2: Wertpunkteabhängige Ersatzpflanzung

Wertpunkte	Anzahl zu pflanzender Ersatzbäume
0 bis 4 (unbedeutend)	0
5 bis 7 (untergeordnet)	1
8 und 9 (noch wertvoll)	2
10 und 11 (weniger wertvoll)	3
12 und 13 (wertvoll)	5
14 und 15 (sehr wertvoll)	7
16 und 17 (besonders wertvoll)	10
18 und 19 (herausragend)	13
20 bis 22 (besonders herausragend)	15

Bei der Beseitigung von Bäumen werden klein- und mittelkronige Baumarten durch klein- und mittelkronige Bäume mit einem Mindest-Stammumfang von 16 cm bis 18 cm, großkronige Baumarten durch großkronige Bäume mit einem Mindest-Stammumfang von 18 cm bis 20 cm ersetzt. Die Qualität der zu pflanzenden Bäume hat handelsüblicher Baumschulware, dreimal verpflanzt mit Ballen, zu entsprechen. Als Ersatzpflanzungen kommen nur Baumarten in Betracht, die den Vorgaben nach § 1 im Laufe ihres Wachstums entsprechen können.

Soweit die Grundstücksverhältnisse die Pflanzung von Ersatzbäumen nicht oder nur in reduzierter Zahl zulassen, kann auch eine Heckenpflanzung als Ersatz vorgesehen werden. Die Anpflanzung einer zusammenhängenden Hecke von 15 m Länge in der Qualität drei Pflanzen handelsüblicher Baumschulware je laufendem Meter, Höhe 1 m bis 1,25 m, zweimal verpflanzt mit Ballen, entspricht dabei einem Ersatzbaum. Kommen auch Hecken nicht in Betracht, kann auch eine artenreiche Dachbegrünung unter Verwendung von Saatgutmischungen aus Kräutern, Gräsern und Sedumsprossen mit mehr als 20 Arten als Ersatzpflanzung festgesetzt werden. Die Herstellung einer Fläche von mindestens 15 m² mit mindestens 8 cm durchwurzelbarer Substratauflage entspricht einem Ersatzbaum.

II

Berechnung des Ersatzbedarfs für die Beseitigung von Hecken und Heckenabschnitten

Für jeden laufenden Meter entfernter Hecke ist ein Meter Hecke mit je drei Pflanzen handelsüblicher Baumschulware in der Qualität 1 m bis 1,25 m, zweimal verpflanzt mit Ballen, als Ersatz zu pflanzen. Für je 15 laufende Meter Hecke kann der Ersatz auch durch einen Baum handelsüblicher Baumschulware mit einem Mindest-Stammumfang von 16 cm bis 18 cm, dreimal verpflanzt mit Ballen, erfolgen.

Soweit die Grundstücksverhältnisse die Ersatzpflanzung von Hecken oder Ersatzbäumen nicht oder nur teilweise zulassen, kann auch eine artenreiche Dachbegrünung unter Verwendung von Saatgutmischungen aus Kräutern, Gräsern und Sedumsprossen mit mehr als 20 Arten als Ersatzpflanzung festgesetzt werden. Die Herstellung einer Fläche von mindestens 15 m² mit mindestens 8 cm durchwurzelbarer Substratauflage entspricht einer zu

*) Baum als Teil einer Baumgruppe oder Baumreihe sowie mehrstämmiger Baum (§ 1 Absatz 1).

Antragsformular: Bäume und andere Gehölze fällen oder beschneiden

Allgemeine Hinweise

Maßnahmen an geschütztem Gehölz

Zur Pflege und zum Wiederaufbau des Stadt- und Landschaftsbildes im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sind alle Bäume und Hecken geschützt. Es ist verboten, Bäume oder Hecken oder Teile von ihnen zu entfernen, zu beschädigen oder in ihrer Wirkung als Zierde und Belebung des Landschaftsbildes zu beeinträchtigen. Genehmigungspflichtig sind Eingriffe (auch im Wurzelbereich)

- an Einzelbäumen ab einem Stammdurchmesser von 25 cm, gemessen in 1,30 m über dem Boden sowie
- an Baumgruppen oder -reihen (mindestens zwei Bäume stehen so zueinander, dass sich ihre Kronen berühren oder ineinander wachsen und einer von ihnen einen Stammdurchmesser von mind. 15 cm in 1,30 m über dem Boden aufweist),
- mehrstämmigen Bäumen (wenigstens ein Stamm hat einen Stammdurchmesser von mindestens 15 cm).

Ausgenommen sind Obstbäume. In Landschaftsschutzgebieten sind Schnitt- oder Fällmaßnahmen an allen Gehölzen, aber auch die Errichtung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig. Für einen Antrag nach der Landschaftsschutzverordnung, wenden Sie sich direkt an das zuständige Bezirksamt. Der Antrag auf Genehmigung ist gebührenpflichtig. Pro Flurstück können Sie eine oder mehrere Maßnahmen beantragen. Ein Antrag bezieht sich immer nur auf ein Flurstück.

Artenschutz

Auch wenn für das Gehölz selbst keine Genehmigung erforderlich ist, gilt der bundesrechtlich geregelte Artenschutz. So kann z.B. ein toter Baum Lebensraum für geschützte Tiere bieten. Sie dürfen nicht gefährdet werden. Wir empfehlen, einen Fachgutachter hinzuzuziehen - ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz kann ein Straftatbestand sein.

Keine gutachterlichen Tätigkeiten

Bei der Prüfung der beantragten Maßnahmen steht der antragsbegründende Sachverhalt im Mittelpunkt. Die Mitarbeiter/innen führen keine gutachterlichen Tätigkeiten an privatem Gehölzbestand durch. Zur Überprüfung der Stand- und Bruchsicherheit eines Baumes empfehlen wir unabhängige und qualifizierte Fachleute (z.B. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Baumgutachten und Baumbewertung) hinzuzuziehen. Diese sind in der Lage eingehende Untersuchungen am Baum vorzunehmen und entsprechende Handlungsempfehlungen zu geben.

Gebühren

Der Gebührenbescheid geht an den/die Grundstückseigentümer/in. Die Gebühren werden nach der Umweltgebührenordnung ermittelt. Diese belaufen sich i.d.R. auf ca. 50 bis 250 EUR. Falls Sie nicht Grundstückseigentümer/in oder eine vertretungsberechtigte Person sind, benötigen Sie eine Vollmacht.

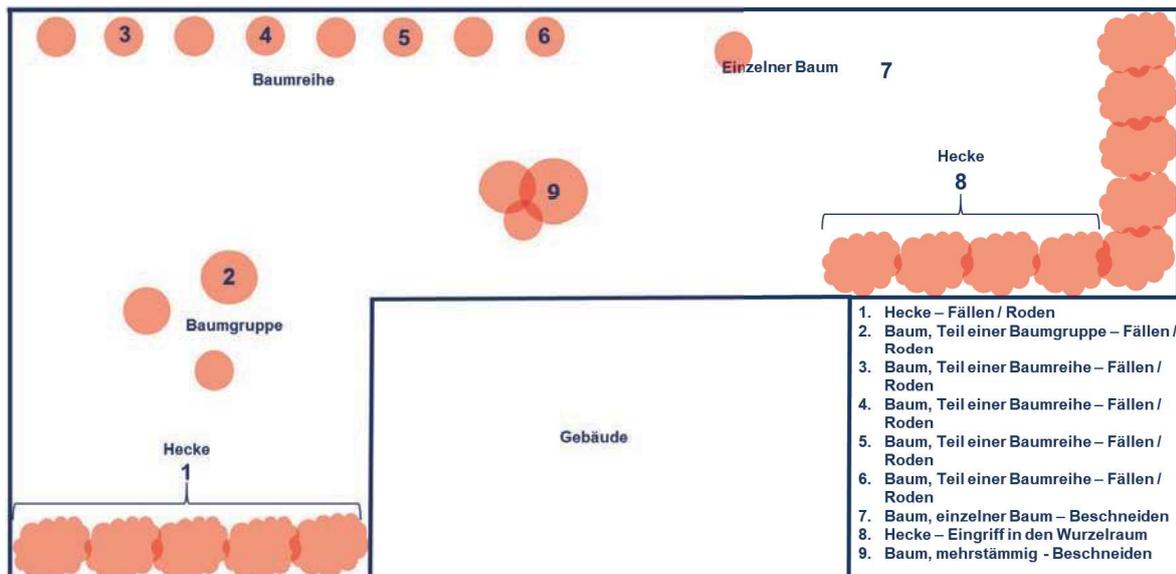
Stand: 05.12.2019

Bauvorhaben

Sofern eine bauordnungsrechtliche Genehmigung erforderlich ist, werden die Belange nach der Baumschutzverordnung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgewickelt. Ein gesonderter Antrag ist dann nicht erforderlich.

Flurstück

Sie benötigen eine Skizze des Flurstücks, um die betroffenen Gehölze einzuzeichnen. Dazu können Sie den **FHH-Atlas** (<https://geoportal-hamburg.de/geoportal/geo-online/>) verwenden. Geben Sie dort einfach die Adresse des Grundstücks ein. Sie erhalten danach einen Lageplan, den Sie ausdrucken und bearbeiten können. **So skizzieren Sie richtig:**



Schutzfrist

Bitte geben Sie im begründeten Einzelfall an, ob Sie Maßnahmen innerhalb- oder außerhalb der Schutzfrist planen. Wenn Sie zwischen dem 1. März und dem 30. September roden oder beschneiden müssen, ist ein gesonderter Antrag notwendig. Diesen können Sie mit diesem Antrag stellen, indem Sie „Innerhalb der Schutzfrist“ ankreuzen. Bitte beachten Sie jedoch, dass eine Befreiung von der Schutzfrist nur im begründeten Einzelfall erteilt werden kann und mit zusätzlichen Gebühren (siehe Umweltgebührenordnung, Anlage 1, Abschnitt 7) und Auflagen verbunden ist (wie z.B. eine artenschutzrechtliche Kontrolle durch einen Fachgutachter, der auf eigene Kosten durch die antragstellende Person zu beauftragen ist).

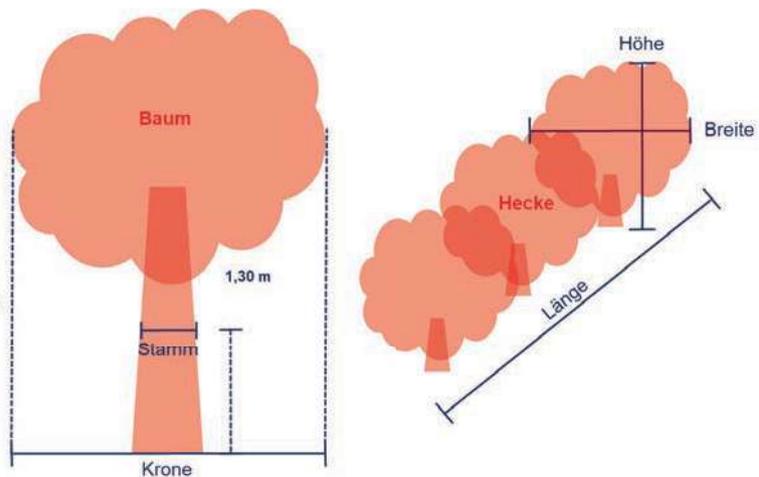


Betroffene Gehölze

Neben dem Standort und der Art der Gehölze sowie dem Zeitpunkt der geplanten Maßnahmen, sind die Maße der Gehölze ausschlaggebend. **So messen Sie richtig:**

Baum: Messen Sie den *Stammdurchmesser* in einer Höhe von 1,30 m. Den *Kronendurchmesser* können Sie gem. Abbildung vom Boden aus messen.

Hecke: Messen Sie die *Breite*, indem Sie ein Maßband oder einen Zollstock parallel zum Boden durch die Hecke führen. Die *Höhe* vom Boden bis zur obersten Kante sowie die *Länge* entlang der einzelnen Sträucher.



Aussagekräftige Fotos

Um die Antragstellung zu beschleunigen, können Sie zudem aussagekräftige Fotos als Anlage beifügen. Falls Sie den Antrag für mehrere Gehölze stellen, bietet es sich an, die einzelnen Fotos zu nummerieren oder zu bezeichnen. Im weiteren Verlauf haben Sie die Möglichkeit, die Bezeichnungen bei den entsprechenden Gehölzen anzugeben.

Ersatzpflanzung bei Fällung / Rodung

Wenn eine Genehmigung zum Fällen bzw. Roden erteilt wird, werden Sie i.d.R. aufgefordert, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Bäume sind mit Bäumen zu ersetzen - Hecken mit Hecken. Bei der Ersatzpflanzung sind standortgerechte, heimische Laubgehölze zu verwenden.

Beispiele und weitere Informationen finden Sie im Informationsblatt „Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze in privaten Gärten“. Geben Sie bei Bedarf an der entsprechenden Stelle im Antrag Ihre eigenen Vorschläge an.

1. Standort der geplanten Maßnahmen				
Straße:			Hausnummer:	
PLZ und Ort:		Nähere Beschreibung / Flurstücknummer:		
<input type="checkbox"/> Hiermit erteile ich die Erlaubnis als Grundstückseigentümer/in bzw. bevollmächtigte oder vertretungsberechtigte Person, das Grundstück zu betreten.				
<input type="checkbox"/> Das Gehölz ist frei zugänglich.		<input type="checkbox"/> Das Gehölz ist nicht frei zugänglich.		
		erreichbar: (werktags)		
		Telefon-Nr.:		
2. Zeitraum der geplanten Maßnahmen				
<input type="checkbox"/> Innerhalb der Schutzfrist: mit zusätzlichen Gebühren und Auflagen verbunden			<input type="checkbox"/> Außerhalb der Schutzfrist: vom 01.10. bis 28.02. (weiter mit 3.)	
Bitte geben Sie eine Begründung für Maßnahmen während der Schutzfrist an:				
3. Haben Sie ein Verzeichnis der Gehölze und geplanten Maßnahmen?				
<input type="checkbox"/> Nein Ich gebe im Folgenden die einzelnen Gehölze an.			<input type="checkbox"/> Ja Ich bin Gutachter/in, Architekt/in oder Mitarbeiter/in eines Garten- und Landschaftsbauunternehmens. Die Regelungen zur Genehmigungspflicht sind mir bekannt. Ich möchte ein Verzeichnis der betroffenen Gehölze und Maßnahmen beifügen. (weiter mit 5.)	
4. Betroffene Gehölze				
	Gehölz 1	Gehölz 2	Gehölz 3	Gehölz 4
Art (falls bekannt)				
Kategorie	<input type="checkbox"/> Hecke <input type="checkbox"/> Laubbaum <input type="checkbox"/> Nadelbaum	<input type="checkbox"/> Hecke <input type="checkbox"/> Laubbaum <input type="checkbox"/> Nadelbaum	<input type="checkbox"/> Hecke <input type="checkbox"/> Laubbaum <input type="checkbox"/> Nadelbaum	<input type="checkbox"/> Hecke <input type="checkbox"/> Laubbaum <input type="checkbox"/> Nadelbaum

	Gehölz 1	Gehölz 2	Gehölz 3	Gehölz 4
wenn: Laub- oder Nadelbaum	<input type="checkbox"/> einzelner Baum <input type="checkbox"/> mehrstämmig <input type="checkbox"/> Teil einer Gruppe <input type="checkbox"/> Teil einer Reihe	<input type="checkbox"/> einzelner Baum <input type="checkbox"/> mehrstämmig <input type="checkbox"/> Teil einer Gruppe <input type="checkbox"/> Teil einer Reihe	<input type="checkbox"/> einzelner Baum <input type="checkbox"/> mehrstämmig <input type="checkbox"/> Teil einer Gruppe <input type="checkbox"/> Teil einer Reihe	<input type="checkbox"/> einzelner Baum <input type="checkbox"/> mehrstämmig <input type="checkbox"/> Teil einer Gruppe <input type="checkbox"/> Teil einer Reihe
Höhe in m (bei Hecke)				
Breite in m (bei Hecke)				
Länge in m (bei Hecke)				
Stamm- durchmesser in cm (bei Bäumen)				
Kronen- durchmesser in m (bei Bäumen)				
Vorhaben	<input type="checkbox"/> Fällen / Roden <input type="checkbox"/> Beschneiden <input type="checkbox"/> Eingriff Wurzel- raum	<input type="checkbox"/> Fällen / Roden <input type="checkbox"/> Beschneiden <input type="checkbox"/> Eingriff Wurzel- raum	<input type="checkbox"/> Fällen / Roden <input type="checkbox"/> Beschneiden <input type="checkbox"/> Eingriff Wurzel- raum	<input type="checkbox"/> Fällen / Roden <input type="checkbox"/> Beschneiden <input type="checkbox"/> Eingriff Wurzel- raum
wenn: Beschneiden	<input type="checkbox"/> im Umfang des jährlichen Zuwach- ses <input type="checkbox"/> über den jährli- chen Zuwachs hin- aus	<input type="checkbox"/> im Umfang des jährlichen Zuwach- ses <input type="checkbox"/> über den jährli- chen Zuwachs hin- aus	<input type="checkbox"/> im Umfang des jährlichen Zuwach- ses <input type="checkbox"/> über den jährli- chen Zuwachs hin- aus	<input type="checkbox"/> im Umfang des jährlichen Zuwach- ses <input type="checkbox"/> über den jährli- chen Zuwachs hin- aus
Erläuterung/ Begründung/ Beschrei- bung				

	Gehölz 1	Gehölz 2	Gehölz 3	Gehölz 4
Vorschlag / Vorschläge zur Ersatz- pflanzung				
<p>Aussagekräftige Fotos Falls Sie dem Antrag aussagekräftige Fotos der Gehölze beilegen möchten, nummerieren oder bezeichnen Sie die Bilder und geben Sie die Bezeichnung zum entsprechenden Gehölz an:</p>				
Nummer / Bezeichnung des/r Fotos				

5. Angaben zur antragstellenden Person

Anrede	Vorname	Nachname
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr		
ggf. Firma		
Straße, Hausnummer und ggf. Buchstabe		Telefon
PLZ und Ort:		Email-Adresse (falls vorhanden)
<input type="checkbox"/> Hiermit erteile ich die Erlaubnis, mich telefonisch oder via Email zu kontaktieren.		
<input type="checkbox"/> Ich bin der/die Eigentümer/in des Grundstücks. (weiter mit 7.)		

6. Angaben zum/zur Grundstückseigentümer/in bzw. zur vertretungsberechtigten Person

Anrede	Vorname	Nachname
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr		
ggf. Firma		
Straße, Hausnummer und ggf. Buchstabe		Telefon
PLZ und Ort		Email-Adresse (falls vorhanden)
<input type="checkbox"/> Die Vollmacht liegt bei.		

7. Bestätigung und Zustimmung

Hiermit bestätige ich, die Umweltgebührenordnung, Anlage 1, Abschnitt 7 zur Kenntnis genommen zu haben.

Hiermit versichere ich, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.

Hiermit bestätige ich, die Datenschutzerklärung gelesen zu haben und stimme der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragstellung zu.

Unsere Datenschutzerklärung und allgemeinen Informationen nach den Art. 12-14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie hier:
<https://www.hamburg.de/bezirke/datenschutz>

25.08.2021

Ort, Datum

Unterschrift

Stand: 05.12.2019

7

Speichern

Drucken

Eingaben löschen